

Pressekonferenz vom 16. März 2016, Publikation ab 11 Uhr

LEICHTER RÜCKGANG DER ADMINISTRATIVMASSNAHMEN IM 2015

Gegen 8'338 Freiburger Fahrzeuglenker/-innen wurde im 2015 eine Administrativmassnahme ausgesprochen; ein Rückgang um 3,2 % zum Vorjahr. Die Anzahl der Administrativmassnahmen im Zusammenhang mit Alkohol bleiben stabil (+0,6 %), jene wegen Geschwindigkeitsdelikten gingen zurück (-3,4 %). 78 Führerausweise auf Probe mussten im 2015 annulliert werden. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 25,7 % gesunken.

2015 wurden 8'338 Entscheide (-3,2 %; CH: +4,7 %) gegen Fahrzeuglenker/-innen gefällt, die die Verkehrssicherheit gefährdet haben. Diese Verfügungen werden von der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (KAM) oder direkt von deren Präsidenten oder seinem Stellvertreter erlassen (2'744 Fälle).

Den grössten Anteil dieser Verfügungen machen die **Verwarnungen (2'479)** und die **Führerausweisentzüge (4'338)** aus. Nebst diesen „Hauptmassnahmen“ wurden 96 Verweigerungen des Führerausweises, 574 Aberkennungen eines ausländischen Ausweises, 223 Verpflichtungen zum Besuch eines Verkehrsunterrichtskurses und 78 Annullierungen des Führerausweises auf Probe ausgesprochen.

Im Vergleich zum 2014 kann somit Folgendes festgestellt werden:

- ein **Rückgang der Verwarnungen** (-2,9%; CH: +5,5%);
- ein **Rückgang der Führerausweisentzüge** (-2,5%; CH: +4,0%);
- ein **Rückgang der Annullierungen des Führerausweises auf Probe** (-25,7%; CH: -8,9%).

Die häufigsten Gründe für eine Administrativmassnahme waren:

- **Geschwindigkeitsüberschreitungen: 3'237 Fälle** (38,8 % aller Administrativmassnahmen); ein Rückgang um 3,4 % im Vergleich zu 2014 (CH: +3,2 %);
- **Fahren in angetrunkenem Zustand: 1'187 Fälle** (14,2 % aller Administrativmassnahmen); ein Rückgang um 4,7 % im Vergleich zu 2014 (CH: -0,1 %). In 939 Fällen lag die Blutalkoholkonzentration über 0,8 Promille;
- **Unaufmerksamkeit: 928 Fälle** (11,1 % aller Administrativmassnahmen), ein Rückgang um 7,4 % im Vergleich zu 2014 (CH: -0,8 %).

INFO-BOX

Die Atemalkoholprobe ersetzt die Blutprobe

Ab dem 1. Oktober 2016 wird das Feststellen der Angetrunkenheit eines Fahrzeuglenkers vereinfacht. Die Kontrolle wird direkt mit einem beweiskräftigen **Atemalkoholmessgerät** durchgeführt. Eine Blutprobe wird nur noch bei Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum, auf Verlangen der betroffenen Person oder in Ausnahmefällen durchgeführt. Die Atemalkoholmessgeräte – nicht zu verwechseln mit den Atemalkoholtestgeräten, welche derzeit verwendet werden – liefern rechtlich verbindliche Resultate, auch im Falle von schweren Widerhandlungen.

Das Resultat der Blutproben wird weiterhin in Gramm Alkohol pro Kilogramm Blut (g/kg) ausgedrückt. Es handelt sich um den traditionellen „Promillewert“ (%). Mit der Kontrolle des Alkohols in der Atemluft wird das Resultat in Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft (**mg/l**) angezeigt, ohne Umwandlung in %.

Die Grenzwerte bleiben unverändert, lediglich die Einheiten unterscheiden sich je nach angewandtem Analyseverfahren.

	Blutprobe	Atemalkoholmessgerät / Atemalkoholtestgerät
Leichter Fall		
Fahrzeuglenker mit „Null-Promille“-Grenze	ab 0,10 %	ab 0,05 mg/l
Alle Fahrzeuglenker mit „nicht-qualifizierter“ Angetrunkenheit	ab 0,50 %	ab 0,25 mg/l
Schwerer Fall		
Alle Fahrzeuglenker mit „qualifizierter“ Angetrunkenheit	ab 0,80 %	ab 0,40 mg/l

NB: Die mittels Formeln errechneten, auf dem Körpergewicht basierenden Alkoholwerte sind grundsätzlich immer in % ausgedrückt (Präventionssoftware, Apps, Rechenschieber usw.).

Kontakt: Rechtsanwalt André Demierre, Präsident der KAM, 026 484 55 05, a.demierre@ocn.ch, 11 – 16 Uhr

